

Satzung des Amtes Breitenfelde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 03. Dezember 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm in eigenem Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Bediensteten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; dieses gilt für Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr Dritten aufgrund mittelbarer Veranlassung aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,

8. Erstaussfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen für Fahrkarten und Ausweise für Schülerinnen und Schüler,
10. Gebührenentscheidungen.

§ 3 Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Sach- und Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - a) ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 - b) ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - c) eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle des Buchstaben a) kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 0,50 Euro errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 Gebührenpflichtige Personen

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, die die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Auf die Gebührenpflicht soll möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Breitenfelde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 12.12.2001 außer Kraft.

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher

Breitenfelde, den 04. Dezember 2007

Wenck



Wenck

**Anlage zur Satzung des Amtes Breitenfelde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 04. Dezember 2007**

Gebührentabelle

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Euro (€)
1 a	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50
1 b	Für Leistungen, die mit einem Zeitaufwand von mehr als einer halben Stunde verbunden sind, erhöht sich die Gebühr je angefangene halbe Stunde um	9,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesen Tarifen nicht besonders aufgeführt sind	10,00 bis 210,00
3 a	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache, auch aus Urkunden und Akten, je angefangene DIN A4 Seite (keine Fotokopien)	5,50
3 b	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben	11,00
3 c	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen je angefangene halbe Stunde	8,50
4 a	Fotokopien je angefangene DIN-A4-Seite	0,50
4 b	Fotokopien je angefangene DIN-A3-Seite	1,00
4 c	Fotokopien per Großkopierer auf Papier je lfd. Meter	5,50
4 d	Plotkosten je lfd. Meter bis DIN-A0 Breite Plotkosten schwarz-weiß Plotkosten für Farbplot bis 50 % Farbdeckung Plotkosten für Farbplot bis 100 % Farbdeckung	20,00 23,00 40,00
4 e	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und / oder Überlassung von Unterlagen zur Einsicht oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene halbe Stunde	3,00
5	Druckstücke von Satzungen der Gemeinden und des Amtes je nach Umfang	2,50 – 10,00
6	Schriftliche Auskünfte (ausgenommen für wissenschaftliche Zwecke), soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht gesondert aufgeführt sind, je angefangene DIN-A4-Seite	6,00 – 30,00

7	Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem Informationsfreiheitsgesetz für das Land Schleswig-Holstein, - in einfachen Fällen, - in schwierigen oder komplexen Fällen	5,00 - 51,00 51,00 – 2.045,00
	Zur Verfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken, - in einfachen Fällen, - bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen,	5,00 – 51,00 51,00 – 1.023,00
	- bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.023,00 – 2.045,00
	<u>Anmerkung zur Tarifstelle 7:</u> Von der Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.	
8	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Widersprüche ausgenommen) je angefangene DIN A4 Seite	6,00 – 30,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	Hälfte der Gebühr für die angefochtene Entscheidung
10	Entleihen von Gesetzblättern, Fachliteratur u.a. je Band und angefangene 5 Tage	7,50
11 a	Einsicht in Archivgut in den Räumen des Archivs pro Tag	10,00
11 b	Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus dem Archivgut nach dem Umfang und der Schwierigkeit der erforderlichen Nachforschungen und nach dem Zeitaufwand je volle Stunde, jedoch mindestens	57,00 30,00
12	Ausstellung von Bescheinigungen zu Beleihungszwecken für Kreditanstalten	6,00 - 25,00
13 a	Feststellungen aus Abgabekonten und Akten je angefangene halbe Stunde	10,50
13 b	Zweitausfertigungen eines Abgaben- oder Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	5,00
13 c	Bescheinigung über den Stand des Abgaben- oder Steuerkontos	10,00
13 d	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen, sofern nicht andere Gebühren vorgeschrieben sind	8,00
14	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	25,00
15	Schriftliche Auskünfte über Erschließungs-, Ausbau- und Anschlussbeiträge	26,00
16	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Vorrangseinräumungen, Belastungsgenehmigungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	37,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Euro (€)
17 a	Erteilung einer Bescheinigung nach dem Baugesetzbuch zur Vorlage beim Grundbuchamt	37,00
17 b	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	16,00
18	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die zentrale Wasserversorgung oder zentrale Abwasserbeseitigung	26,00 – 110,00
19 a	Anschlussgenehmigung und Abnahme für einen Anschluss an die Wasserversorgung- oder die Abwasseranlage des Amtes oder einer Gemeinde	50,00
19 b	Abnahme eines Zweitwasserzählers	26,00
19 c	Abrechnung eines Zweitwasserzählers	3,00
20	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	20,00 bis 150,00
21	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
22	Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Betriebes oder über den Inhaber einer Firma oder über die Identität eines Gewerbetreibenden mit dem Inhaber der Firma	10,00
23 a	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz/TKG für die Verlegung neuer Telekommunikationslinien bei Anträgen mit geringem Prüfaufwand, für alle anderen Anträge	50,00 bis 500,00, 500,00 bis 2.500,00
23 b	Erteilung der Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG für die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien aufgrund von Anträgen im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an bestehenden/verlegten Telekommunikationslinien	50,00 bis 500,00
24	Gestellung von Verkehrsschildern a) je Tag und Verkehrsschild b) für Umzüge u.ä. bis max. 4 Zeichen für 7 Tage (pauschal)	3,00 15,00
25	Vordrucke aller Art	Ersatz der tatsächlichen Kosten, jedoch mindestens 2,00
26 a	Trauungen an Feiertagen	50,00 – 200,00
26 b	Trauungen außerhalb des Standesamtes	50,00 – 200,00
27	Zustimmungserklärung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf einen Dritten	11,00
28	Genehmigung von zusätzlichen Zuwegen und Zufahrten über Bürgersteige	26,00
29	Aufgrabungserlaubnis je lfd. Meter	11,00
30	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI)	1,8 % der Baukosten, mindestens 16,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Euro (€)
31	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich des Ursprungswertes	1,3 ‰
	mindestens jedoch jährlich	11,00
	bei nicht zu ermittelndem Geldwert jährlich	11,00 – 160,00
32	Gebühren nach dem Bestattungsgesetz	
	a) Verlängerung der Bestattungsfrist für die Überführung in den Leichenraum	30,00
	b) Ausstellen des Leichenpasses	15,00
	c) Kosten der Ersatzvornahme	50,00 – 150,00
	d) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Erdbestattung)	30,00
	e) Leichenöffnung / Obduktion	15,00
	f) Verlängerung / Verkürzung der Bestattungsfrist (Urnenbestattung)	30,00
	g) Private Bestattungsplätze	300,00 – 500,00
	h) Ausgrabung / Umbettung	50,00